

Krankenpflegedienst nach § 6 ÄAppO

Für den **Erhalt des Physikumsäquivalents** muss an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein Krankenpflegedienst absolviert werden. Folgendes ist zu beachten:

- **Dauer:** 3 Monate
- **Aufteilung:** max. 3 Abschnitte jeweils im Umfang mindestens eines Monats (Rechenbeispiele siehe Seite 2), demnach gibt es folgende Optionen:
 - 3mal 1 Monat
 - 2mal 1½ Monate (d.h. 2mal je 1 Monat plus 15 Tage)
 - 1mal 2 Monate, 1mal 1 Monat
 - 1mal 3 Monate
- **Ableistung:** vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums, frühestens jedoch nach Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur).
- **Institutionen:** Krankenhaus oder Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand (hier ist ein zusätzlicher Hinweis zum vergleichbaren Pflegeaufwand der ausstellenden Einrichtung notwendig).
 - **Achtung:** Alten-/Seniorenheime, Sozialstationen etc. und Krankenhausambulanzen gehören **nicht** in diese Kategorie!
- **Anrechenbar** sind:
 - eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen.
 - eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes.
 - eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes.
 - eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes.
 - eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger, Rettungsassistent/in, Notfallsanitäter/in, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.
 - ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst. Der Nachweis gemäß Anlage 5 ÄAppO ist der Universität Oldenburg in der Landessprache mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- **Anerkannt** wird der Krankenpflegedienst, wenn die o.g. Bestimmungen erfüllt wurden. Bei Stud.IP wird der Krankenpflegedienst demnach erst aufgeführt, wenn der Umfang von 3 Monaten nachgewiesen wurde.
- Das **Zeugnis** (Vordruck siehe Seite 3) ist mit Originalunterschrift des Pflegedienstleiters sowie Stempel des Krankenhauses zu versehen. Name, Anschrift und Kontakt des Pflegedienstleiters sollten erkennbar sein.

Rechenbeispiele:

Für 1 Monat: 01.-31.03, 29.07.-28.08., 15.08.-14.09

Für 1½ Monate: 01.08.-15.09., 28.07.-11.09., 05.02.-19.03. (d.h. 1 Monat (s.o.) plus 15 Tage)

Für 2 Monate: 01.08.-30.09., 28.07.-27.09., 31.07.-30.09.

Für 3 Monate: 01.07.-30.09., 15.10.-14.01., 22.03.-21.06.

Kleiner juristischer Exkurs: Was ist „1 Monat“?

In § 6 Abs. 1 ÄAppO ist von einem „**dreimonatige** Krankenpflegedienst“ die Rede. An diese Vorgabe hält sich die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bei der Berechnung und Anerkennung des Krankenpflegedienstes. Das heißt, dass in **Monaten** und **nicht** in Tagen gerechnet wird.

§ 188 Abs. 2 BGB beinhaltet die Definition von „Monat“: „Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.“

Beispiel 1: Beginnt der Krankenpflegedienst am 15.08.2016, ist Fristbeginn gemäß § 187 Abs. 2 BGB der 15.08.2016. Die Frist endet dann mit Ablauf desjenigen Tages, der in seiner Nummerierung dem 15.09.2016 vorausgeht, also mit Ablauf des 14.09.2016. Der Zeitraum 15.08.-14.09.2016 wird als 1 Monat anerkannt.

Beispiel 2: Beginnt der Krankenpflegedienst am 01.02.2014, ist Fristbeginn gem. § 187 Abs. 2 BGB der 01.02.2014. Die Frist endet dann mit Ablauf desjenigen Tages, der in seiner Nummerierung dem 01.03.2016 vorausgeht, also mit Ablauf des 28.02.2016. Der Zeitraum 01.02.-28.02.2014 wird als 1 Monat anerkannt.

Ein Monat kann 28, 29, 30 oder 31 Tage umfassen, je nachdem, wann der Krankenpflegedienst absolviert wurde. **Diese geringfügige Ungleichbehandlung nimmt der Gesetzgeber in Kauf.**

